



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Juli 2007 (12.07)
(OR. fr)**

11759/07

**JUR 278
COUR 36
JUSTCIV 200
ASIM 56
JAI 377**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,
Herrn Vassilios SKOURIS
vom 10. Juli 2007
an den Präsidenten des Rates der Europäischen Union, Herrn Luis Amado

Betr.: Behandlung von Vorlagefragen, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des
Rechts betreffen
– Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs
= Entwurf eines Ratsbeschlusses

Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 223 Absatz 6 EG-Vertrag und Artikel 139 Absatz 6 EAG-
Vertrag lege ich dem Rat die beiliegenden Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zur
Genehmigung vor.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Einführung eines Eilvorlageverfahrens für
bestimmte Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Der
Vorschlag schließt sich an das Schreiben vom 20. April 2007 an, das der Präsident des Rates der
Europäischen Union nach Abschluss der Erörterungen über die Einführung eines solchen
Verfahrens, die innerhalb des Rates auf der Grundlage zweier vom Gerichtshof erstellter
Reflexionspapiere stattgefunden haben, an mich gerichtet hat..

Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit einer Begründung versehen, auf die zu verweisen ich mir erlaube.

Sie liegen in allen Amtssprachen der Union bei.

Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass ich Ihnen gleichzeitig mit gesondertem Schreiben den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs übermittle, da eine Änderung dieser Satzung für die Einführung des vorgeschlagenen Eilvorlageverfahrens erforderlich ist.

(Schlussformel)

Vassilios SKOURIS

**ENTWURF
VON ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG
DES GERICHTSHOFS**

Mit Schreiben vom 25. September 2006 hat der Gerichtshof dem Rat ein Reflexionspapier zur Einführung eines Verfahrens vorgelegt, das dem Gerichtshof eine zügige Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen erlaubt, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen. Zu diesem Papier ist dem Rat auf seine Bitte mit Schreiben vom 21. Dezember 2006 ein ergänzendes Reflexionspapier vorgelegt worden, in dem die im ersten Papier enthaltenen Überlegungen in Bezug auf die darin skizzierten praktischen Optionen eingehender dargestellt werden.

In diesen Papieren wird darauf verwiesen, dass das beschleunigte Verfahren des Artikels 104a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs in seiner gegenwärtigen Form nicht geeignet ist, eine größere Zahl von Vorabentscheidungsersuchen in Bereichen wie Visa, Asyl und Einwanderung oder justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen in zufriedenstellender Weise zu behandeln. Das in dieser Vorschrift vorgesehene Verfahren umfasst nämlich dieselben Verfahrensabschnitte wie das normale Vorabentscheidungsverfahren. Die Beschleunigung wird in erster Linie dadurch erreicht, dass der betreffenden Rechtssache auf allen Verfahrensstufen absoluter Vorrang eingeräumt wird. Die Beschleunigung wird so zu Lasten aller anderen anhängigen Verfahren erreicht.

Um eine nicht unerhebliche Zahl von Vorabentscheidungsersuchen in einem bestimmten Bereich zu bewältigen, sind zwei Lösungsansätze denkbar. Ein erster Ansatz bestünde in einer Beschränkung der Beteiligung am Vorabentscheidungsverfahren auf die Parteien des Verfahrens vor dem nationalen Gericht und den Mitgliedstaat, zu dem dieses Gericht gehört, sowie auf die Kommission und gegebenenfalls die anderen Gemeinschaftsorgane, die die Maßnahme erlassen haben, deren Ungültigkeit geltend gemacht oder um deren Auslegung ersucht wird; zum Ausgleich für diese Beschränkung hätten jedoch die anderen Beteiligten des Vorabentscheidungsverfahrens die Möglichkeit, die Überprüfung der Entscheidung des Gerichtshofs zu beantragen.

Nach einem zweiten Ansatz könnten dagegen alle in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Parteien und sonstigen Beteiligten am Vorabentscheidungsverfahren teilnehmen; für dieses Verfahren

würden jedoch engere praktische Vorschriften insbesondere in Bezug auf die Übersetzung des Vorabentscheidungsersuchens oder den Umfang etwaiger schriftlicher Erklärungen und die Fristen für deren Einreichung sowie in Bezug auf die Beschränkung des Verfahrens entweder auf das schriftliche Verfahren oder auf das mündliche Verfahren gelten, und das Verfahren würde keine Möglichkeit einer Überprüfung der Entscheidung des Gerichtshofs umfassen.

Die Reflexionspapiere und die darin skizzierten Optionen waren Gegenstand von Erörterungen im Rat. Dieser hat dem Gerichtshof mit Schreiben vom 20. April 2007 mitgeteilt, dass er einem Eilvorlageverfahren in den von Titel VI des EU-Vertrags und Titel IV des Dritten Teils des EG-Vertrags erfassten Bereichen auf der Grundlage der vom Gerichtshof in Betracht gezogenen zweiten Option zustimmen könnte; er hat den Gerichtshof gebeten, ihm sobald wie möglich förmliche Vorschläge für die Einführung eines solchen Verfahrens zu unterbreiten.

Aus diesem Schreiben geht hervor, dass der Rat das vom Gerichtshof angestrebte Ziel einer Beschleunigung der Verfahren unterstützt, aber eine Anpassung der Bestimmungen für das Eilvorlageverfahren in der Weise wünscht, dass dem Erfordernis einer zügigen Entscheidung der dringlichen Verfahren und der Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten tatsächlich die Möglichkeit haben, sich am Verfahren zu beteiligen, gleichermaßen Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Wünsche und der im Rahmen der Erörterungen geäußerten Bedenken hat der Gerichtshof den vorliegenden Vorschlag ausgearbeitet. Die vorgeschlagenen Bestimmungen ermöglichen daher allen Mitgliedstaaten eine Beteiligung unter Bedingungen, die sich nicht sehr von dem unterscheiden, was gegenwärtig im Rahmen des normalen Vorabentscheidungsverfahrens gilt, insbesondere was die Verfügbarkeit der Übersetzungen betrifft; für die meisten Mitgliedstaaten wird jedoch das Verfahren auf ein mündliches Verfahren beschränkt. Außer in Ausnahmefällen ist auch ein schriftliches Verfahren vorgesehen, doch beschränkt es sich im Interesse einer möglichst zügigen Durchführung auf die Beteiligten, die der Verfahrenssprache mächtig sind, also auf die am Verfahren vor dem nationalen Gericht beteiligten Parteien, den Mitgliedstaat, zu dem das Gericht gehört, und das oder die von dem Ersuchen betroffenen Gemeinschaftsorgane.

Wie in den Reflexionspapieren ausgeführt, wird vorgeschlagen, mit den Vorabentscheidungsersuchen in dem betreffenden Bereich eine der mit fünf Richtern besetzten Kammern des Gerichtshofs zu betrauen, die zu diesem Zweck bestimmt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein Ersuchen dem Eilvorlageverfahren unterworfen wird, ist von dieser Kammer zu treffen, die sodann, wenn sich die Rechtssache dafür eignet, in der Besetzung mit drei Richtern über die Vorlagefragen entscheiden könnte oder aber, wenn die Bedeutung oder die Komplexität der Rechtssache es rechtfertigt, die Rechtssache dem Gerichtshof vorlegen könnte, damit sie einem größeren Spruchkörper zugewiesen wird.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Sogleich nach Eingang eines Vorabentscheidungsersuchens zu einem von Titel VI des EU-Vertrags oder Titel IV des Dritten Teils des EG-Vertrags erfassten Bereich stellt der Gerichtshof auf entsprechenden Antrag des nationalen Gerichts oder ausnahmsweise von Amts wegen das Ersuchen sofort den Parteien des Ausgangsverfahrens, dem Mitgliedstaat, zu dem das nationale Gericht gehört, und der Kommission zu sowie gegebenenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat, wenn es um die Gültigkeit oder die Auslegung einer ihrer Maßnahmen geht. Die Parteien, der Staat und die Organe wären folglich unmittelbar davon unterrichtet, dass das Ersuchen möglicherweise dem Eilvorlageverfahren unterworfen wird, und wären bereits in dieser Phase in der Lage, schriftliche Erklärungen vorzubereiten und/oder die für die Vorbereitung der Erklärungen erforderliche Konzertierung durchzuführen.

Innerhalb des Gerichtshofs wird das Vorabentscheidungsersuchen dem Übersetzungsdienst zugeleitet, der innerhalb kurzer Frist eine Übersetzung des Ersuchens in die Arbeitssprache des Gerichtshofs zu erstellen hat. Diese Übersetzung ermöglicht es der hierfür bestimmten Kammer, sehr rasch zu prüfen, ob das Eilvorlageverfahren durchzuführen ist. Verneint die Kammer dies, wird die Rechtssache dem normalen Vorabentscheidungsverfahren unterworfen.

Entscheidet die Kammer, das Ersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen, wird die Entscheidung sofort dem vorliegenden Gericht sowie den Parteien des Ausgangsverfahrens, dem Mitgliedstaat, zu dem das Gericht gehört, und den Gemeinschaftsorganen bekannt gegeben, denen gleichzeitig die Frist für die Einreichung etwaiger Schriftsätze oder schriftlicher Erklärungen mitgeteilt wird. Die Kammer kann gegebenenfalls auch angeben, welche Rechtsfragen diese Schriftsätze oder Erklärungen behandeln sollen, und festlegen, welchen Umfang diese höchstens haben dürfen. Den anderen in Artikel 23 der Satzung genannten Beteiligten wird ebenfalls mitgeteilt, dass das Eilverfahren durchgeführt wird.

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Erklärungen veranlasst der Gerichtshof die Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens an alle in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Parteien und sonstigen Beteiligten mit den inzwischen verfügbaren Übersetzungen in alle Amtssprachen der Union sowie den von den im vorstehenden Absatz genannten Beteiligten eingereichten Schriftsätzen oder schriftlichen Erklärungen in der Verfahrenssprache und einer Übersetzung in die Arbeitssprache des Gerichtshofs, wie dies bereits jetzt bei allen Vorabentscheidungsverfahren der Fall ist. Mit der Zustellung erhalten alle in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Parteien und sonstigen Beteiligten eine Ladung zur mündlichen Verhandlung, die allen Verfahrensbeteiligten, wenn sie es wünschen, Gelegenheit geben dürfte, zu der oder den vom nationalen Gericht aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen und/oder auf die im schriftlichen Verfahren eingereichten Erklärungen zu reagieren.

Die Kammer entscheidet in den auf die mündliche Verhandlung folgenden Tagen nach Anhörung des Generalanwalts.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass diese Bestimmungen, die, wie gezeigt, ein beschränktes schriftliches Verfahren und ein mündliches Verfahren kombinieren, die tatsächliche Beteiligung aller Mitgliedstaaten am Verfahren gewährleisten, bei gleichzeitiger Sicherung der Zügigkeit des Verfahrens. Außerdem erlauben diese Bestimmungen, den kontradiktorischen Charakter des Verfahrens zu wahren.

Schließlich sehen die vorgeschlagenen Bestimmungen die Verwendung der elektronischen Kommunikationsmittel vor.

DER GERICHTSHOF –

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 223 Absatz 6,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere des Artikels 139 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Vorabentscheidungsersuchen, die dem Gerichtshof in den von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union oder Titel IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfassten Bereichen betreffend die Erhaltung und Weiterentwicklung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgelegt werden können, verlangen in bestimmten Fällen in Anbetracht der Dringlichkeit, die bei der Erledigung des bei dem nationalen Gericht anhängigen Verfahrens geboten ist, eine rasche Antwort des Gerichtshofs.

(2) Das normale Vorabentscheidungsverfahren, wie es durch Artikel 23 der Satzung des Gerichtshofs und die Vorschriften der Verfahrensordnung ausgestaltet ist, erlaubt es dem Gerichtshof nicht, über die ihm vorgelegten Fragen mit der in den vorstehend genannten Fällen erforderlichen Schnelligkeit zu entscheiden. Das in Artikel 104a der Verfahrensordnung vorgesehene beschleunigte Verfahren für Vorabentscheidungsersuchen umfasst dieselben Abschnitte wie das normale Vorabentscheidungsverfahren und kann nur ausnahmsweise in Betracht gezogen werden, da die Beschleunigung in erster Linie dadurch erreicht wird, dass dem betreffenden Vorabentscheidungsersuchen in allen Abschnitten des Verfahrens Vorrang vor allen anderen anhängigen Rechtssachen eingeräumt wird.

(3) Die rasche Behandlung einer nicht unerheblichen Zahl von Vorabentscheidungsersuchen ist nur möglich durch Einführung eines Eilvorlageverfahrens, das die Abschnitte des Vorabentscheidungsverfahrens beschränkt und vereinfacht;

mit Genehmigung des Rates, die am erteilt worden ist –

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die am 19. Juni 1991 erlassene Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 176 vom 4.7.1991, S. 7, mit Berichtigung im ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 117), geändert am 21. Februar 1995 (ABl. L 44 vom 28.2.1995, S. 61), am 11. März 1997 (ABl. L 103 vom 19.4.1997, S. 1, mit Berichtigung im ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 72), am 16. Mai 2000 (ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 43, mit Berichtigung im ABl. L 43 vom 14.2.2001, S. 40, und im ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 7), am 28. November 2000 (ABl. L 322 vom 19.12.2000, S. 1), am 3. April 2001 (ABl. L 119 vom 27.4.2001, S. 1), am 17. September 2002 (ABl. L 272 vom 10.10.2002, S. 24, mit Berichtigung im ABl. L 281 vom 19.10.2002, S. 24), am 8. April 2003 (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 17), am 19. April 2004 (ABl. L 132 vom 29.4.2004, S. 2), am 20. April 2004 (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 107), am 12. Juli 2005 (ABl. L 203 vom 4.8.2005, S. 19), am 18. Oktober 2005 (ABl. L 288 vom 29.10.2005, S. 51) und am 18. Dezember 2006 (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 44), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Der Gerichtshof bildet gemäß Artikel 16 der Satzung Kammern mit fünf und mit drei Richtern und teilt ihnen die Richter zu.

Der Gerichtshof bestimmt die Kammer oder die Kammern mit fünf Richtern, die für die Dauer eines Jahres mit den in Artikel 104b genannten Rechtssachen betraut sind.

Die Zuteilung der Richter zu den Kammern und die Bestimmung der Kammer oder der Kammern, die mit den in Artikel 104b genannten Rechtssachen betraut sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

[Neuer Wortlaut des Artikels 9 § 1: „Der Gerichtshof bildet gemäß Artikel 16 der Satzung Kammern mit fünf und mit drei Richtern und teilt ihnen die Richter zu.

Der Gerichtshof bestimmt die Kammer oder die Kammern mit fünf Richtern, die für die Dauer eines Jahres mit den in Artikel 104b genannten Rechtssachen betraut sind.

Die Zuteilung der Richter zu den Kammern und die Bestimmung der Kammer oder der Kammern, die mit den in Artikel 104b genannten Rechtssachen betraut sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“]

Das ordnungsgemäße Funktionieren des Eilvorlageverfahrens verlangt, dass der Gerichtshof in der Lage ist, sowohl über die Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt durchgeführt wird, als auch über die rechtliche Beurteilung der ihm von den nationalen Gerichten vorgelegten Fragen rasch eine Entscheidung zu treffen. Die mit der Einführung dieser neuen Form von Vorabentscheidungsverfahren notwendig werdende Beschleunigung lässt sich erreichen, wenn nur sehr wenige Rechtssachen betroffen sind, doch könnte sie rasch zu einer Quelle erheblicher

Schwierigkeiten für den Gerichtshof werden, sollte von dem Verfahren in dem betreffenden Bereich allgemein Gebrauch gemacht werden. Es bedürfte nicht nur einer nahezu ständigen Anwesenheit der Mitglieder des Gerichtshofs, damit ein Zusammentreten und das Erreichen der Quoren, die für den Erlass naturgemäß dringender Entscheidungen erforderlich sind, jederzeit gewährleistet sind; auch die Behandlung der anderen Rechtssachen des Gerichtshofs könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, mit der Behandlung aller von der Durchführung dieses neuen Verfahrens potenziell betroffenen Rechtssachen eine der mit fünf Richtern besetzten Kammern des Gerichtshofs zu betrauen. Diese Kammer wäre nicht im eigentlichen Sinne eine spezialisierte Kammer für die von Titel VI des EU-Vertrags und Titel IV des Dritten Teils des EG-Vertrags erfassten Bereiche, sondern die Kammer, die für einen festgelegten Zeitraum alle Rechtssachen prüfen und behandeln würde, in denen ein Eilvorlageverfahren in Betracht kommt.

Da jedoch für die betroffenen Richter die Zugehörigkeit zu dieser Kammer gerade in Anbetracht der Dringlichkeit der von ihnen behandelten Rechtssachen einen Arbeitsrhythmus und eine Anwesenheitspflicht mit möglicherweise erheblichen Belastungen bedeuten würde, ist ein Rotationssystem geboten. Die Kammer, die mit der Behandlung der in Artikel 104b genannten Rechtssachen betraut ist, würde vom Gerichtshof für die Dauer eines Jahres bestimmt.

Wenn das Volumen der von diesem neuen Verfahren betroffenen Rechtssachen es verlangen würde, könnten vom Gerichtshof jedoch weitere Kammern mit fünf Richtern für die Behandlung dieser Rechtssachen bestimmt werden.

b) In § 2 werden die beiden folgenden Absätze angefügt:

„Der Berichterstatter für die in Artikel 104b genannten Rechtssachen wird unter den Richtern der nach § 1 bestimmten Kammer auf Vorschlag des Präsidenten dieser Kammer ausgewählt. Beschließt die Kammer, die Rechtssache nicht dem Eilverfahren zu unterwerfen, kann der Präsident des Gerichtshofes die Rechtssache einem einer anderen Kammer zugeteilten Berichterstatter zuweisen.

Der Präsident des Gerichtshofes trifft bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Berichterstatters die erforderlichen Maßnahmen.“

[Neuer Wortlaut des Artikels 9 § 2: „Sogleich nach Eingang der Klageschrift in einer Rechtssache bestimmt der Präsident des Gerichtshofes den Berichterstatter.

Der Berichterstatter für die in Artikel 104b genannten Rechtssachen wird unter den Richtern der nach § 1 bestimmten Kammer auf Vorschlag des Präsidenten dieser Kammer ausgewählt. Beschließt die Kammer, die Rechtssache nicht dem Eilverfahren zu unterwerfen, kann der Präsident des Gerichtshofes die Rechtssache einem einer anderen Kammer zugeteilten Berichterstatter zuweisen.

Der Präsident des Gerichtshofes trifft bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Berichterstatters die erforderlichen Maßnahmen.“]

Es wird vorgeschlagen, Artikel 9 § 2 um eine Bestimmung zu ergänzen, wonach der Berichterstatter für die genannten Rechtssachen unter den Richtern der hierfür bestimmten Kammer bestimmt wird. Um der Arbeitsbelastung und dem straffen Arbeitsrhythmus, mit denen die Behandlung derartiger Rechtssachen verbunden sein könnte, voll und ganz Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, ein System einzuführen, das dem beim Gericht erster Instanz geltenden entspricht, und vorzusehen, dass der Berichterstatter vom Präsidenten des Gerichtshofs auf Vorschlag des Präsidenten der betreffenden Kammer bestimmt wird.

Es wird vorgeschlagen, für den Fall, dass die Kammer beschließt, ein Vorabentscheidungsersuchen zu den in Artikel 104b genannten Bereichen nicht dem Eilverfahren zu unterwerfen, ausdrücklich vorzusehen, dass der Präsident die Möglichkeit hat, das Ersuchen einem Berichterstatter, der einer anderen Kammer angehört, zuzuweisen. Solche Zuweisungen könnten sich aufgrund der Arbeitsbelastung und des Arbeitsrhythmus der Richter, die der hierfür bestimmten Kammer zugewiesen sind, und aufgrund der Arbeitsbelastung der Kammer selbst als erforderlich erweisen.

Schließlich erscheint es zweckmäßig, in einem Absatz 3 vorzusehen, dass der Präsident bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Berichterstatters die erforderlichen Maßnahmen treffen kann, was der Befugnis des Ersten Generalanwalts bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Generalanwalts (Artikel 10 § 2 der Verfahrensordnung) entspricht. Diese Bestimmung wird es dem Präsidenten des Gerichtshofs ermöglichen, das einem Eilverfahren unterworfenen Vorabentscheidungsersuchen einem anderen Richter der hierfür bestimmten Kammer zuzuweisen, falls der Berichterstatter abwesend oder verhindert ist.

2. Nach Artikel 104a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Artikel 104b

§ 1

Ein Vorabentscheidungsersuchen, das eine oder mehrere Fragen zu den von Titel VI des Unionsvertrags oder Titel IV des Dritten Teils des EG-Vertrags erfassten Bereichen aufwirft, kann auf Antrag des nationalen Gerichts oder ausnahmsweise von Amts wegen einem Eilverfahren unter Abweichung von den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung unterworfen werden.

In seinem Antrag stellt das nationale Gericht die rechtlichen und tatsächlichen Umstände dar, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt und die die Anwendung dieses abweichenden Verfahrens rechtfertigen, und gibt, soweit möglich, an, welche Antwort es auf die Vorlagefragen vorschlägt.

Hat das nationale Gericht keinen Antrag auf Durchführung des Eilverfahrens gestellt, so kann der Präsident des Gerichtshofes, wenn die Anwendung dieses Verfahrens dem ersten Anschein nach geboten ist, die nachstehend genannte Kammer um Prüfung der Frage ersuchen, ob es erforderlich ist, das Ersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen.

Die Entscheidung, ein Ersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen, wird von der hierfür bestimmten Kammer auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts getroffen. Die Besetzung der Kammer gemäß Artikel 11c bestimmt sich, wenn das nationale Gericht die Anwendung des Eilverfahrens beantragt, nach dem Tag der Zuweisung der Rechtssache an den Berichterstatter oder, wenn die Anwendung dieses Verfahrens auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofes geprüft wird, nach dem Tag, an dem dieses Ersuchen gestellt wird.

Wie in der Einleitung ausgeführt, würde der sachliche Anwendungsbereich des Eilverfahrens auf die Fragen beschränkt, die in den von Titel VI des Unionsvertrags und Titel IV des Dritten Teils des EG-Vertrags erfassten Bereichen vorgelegt werden. Das Eilverfahren wird außer in Ausnahmefällen grundsätzlich nicht von Amts wegen in Gang gesetzt, sondern bedarf eines ausdrücklichen Antrags des nationalen Gerichts. Der Antrag muss die Gründe darlegen, die nach Ansicht des nationalen Gerichts die Anwendung dieses abweichenden Verfahrens rechtfertigen. Zu diesem Zweck müsste das Gericht klar und deutlich den rechtlichen und tatsächlichen Rahmen der Rechtssache darlegen, aber auch die besonderen rechtlichen und/oder tatsächlichen Umstände

erwähnen, aus denen sich die Dringlichkeit einer Entscheidung ergibt, wie z. B., dass nach der nationalen oder gemeinschaftlichen Regelung für die Entscheidung zwingende Fristen gelten oder dass sich für den Betroffenen aus einer verzögerten Entscheidung über die vorgelegten Fragen schwerwiegende Folgen ergeben könnten. Um die Entscheidung der hierfür bestimmten Kammer über die Erforderlichkeit einer Anwendung des Eilverfahrens zu erleichtern, aber auch um im Fall der Anwendung dieses Verfahrens auf die Abgabe möglichst zweckdienlicher (schriftlicher oder mündlicher) Erklärungen hinzuwirken, wird das nationale Gericht außerdem, sofern die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, zu dem es gehört, ihm dies gestatten, die von ihm gegebenenfalls in Betracht gezogene Antwort auf die Vorlagefragen vorschlagen.

Für die Kammer ist jedoch die Möglichkeit vorgesehen, das Eilverfahren von Amts wegen anzuwenden, wenn das nationale Gericht keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, obwohl ein solches Verfahren geboten ist. Aus praktischen Gründen wird vorgeschlagen, dem Präsidenten des Gerichtshofs die Befugnis zu verleihen, die Kammer um Prüfung der Frage zu ersuchen, ob es erforderlich ist, das Eilverfahren von Amts wegen anzuwenden.

§ 2

Ein unter § 1 fallendes Vorabentscheidungsersuchen wird, wenn das nationale Gericht die Anwendung des Eilverfahrens beantragt hat oder der Präsident die hierfür bestimmte Kammer um Prüfung der Frage ersucht hat, ob es erforderlich ist, das Ersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen, vom Kanzler sofort den am Verfahren vor dem nationalen Gericht beteiligten Parteien, dem Mitgliedstaat, zu dem dieses Gericht gehört, und unter den in Artikel 23 Absatz 1 der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen den dort genannten Organen zugestellt.

Die Entscheidung, das Vorabentscheidungsersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen oder nicht zu unterwerfen, wird dem nationalen Gericht sowie den in Absatz 1 genannten Parteien, dem dort genannten Mitgliedstaat und den dort genannten Organen unverzüglich zugestellt. Mit der Entscheidung, das Ersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen, wird die Frist festgesetzt, innerhalb deren die in Satz 1 Genannten Schriftsätze oder schriftliche Erklärungen einreichen können. In der Entscheidung kann angegeben werden, welche Rechtsfragen die Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen behandeln sollen, und der Umfang bestimmt werden, den diese höchstens haben dürfen.

Die Entscheidung, das Vorabentscheidungsersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen, wird außerdem den anderen in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten als den in Absatz 2 genannten Parteien und Beteiligten übermittelt.

Wird das Ersuchen nicht dem Eilverfahren unterworfen, bestimmt sich das Verfahren nach Artikel 23 der Satzung und den anwendbaren Vorschriften dieser Verfahrensordnung.

Beantragt das nationale Gericht die Anwendung des Eilverfahrens, wird das Vorabentscheidungsersuchen unverzüglich den am Verfahren vor diesem Gericht beteiligten Parteien, dem Mitgliedstaat, zu dem es gehört, und der Kommission zugestellt sowie gegebenenfalls, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer ihrer Handlungen streitig ist, dem Europäischen Parlament und dem Rat. Die Aufmerksamkeit dieser Parteien, des betreffenden Staates und dieser Organe würde so unmittelbar darauf gelenkt, dass die Rechtssache einem Eilverfahren unterworfen werden könnte. Falls das nationale Gericht keinen Antrag auf Anwendung des Eilverfahrens gestellt hat, der Präsident des Gerichtshofs ein solches Verfahren aber für geboten hält und die hierfür bestimmte Kammer um Prüfung der Möglichkeit einer Anwendung von Amts wegen ersucht, erfolgt diese Zustellung unmittelbar im Anschluss an das Ersuchen des Präsidenten.

Entscheidet diese Kammer später, das Eilverfahren nicht anzuwenden, werden die betreffenden Parteien, der Mitgliedstaat und die betroffenen Organe zwar über einen Vorteil gegenüber den anderen in Artikel 23 der Satzung genannten Beteiligten verfügen, die erst später den Text des Vorabentscheidungsersuchens in ihrer Sprache erhalten. Diese unterschiedliche Behandlung ist jedoch erforderlich, um ein Eilverfahren zu ermöglichen.

Entscheidet dagegen diese Kammer, das Vorabentscheidungsersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen, hätte die vorherige Übermittlung dieses Ersuchens an die Parteien des Ausgangsverfahrens, den Staat, zu dem das nationale Gericht gehört, und die in Artikel 23 Absatz 1 der Satzung genannten Organe den Vorteil, dass diese sich bereits mit dem Ersuchen vertraut machen und gegebenenfalls die für die Ausarbeitung etwaiger schriftlicher Erklärungen binnen kurzer Frist erforderliche Konzertierung durchführen konnten.

Die Länge der Frist für die Einreichung etwaiger schriftlicher Erklärungen würde von der Kammer festgesetzt, unter Berücksichtigung des Grades der Dringlichkeit und Komplexität der Rechtssache. Im Interesse der Effektivität und der Schnelligkeit könnte die Kammer auch eine Obergrenze für den Umfang der Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen bestimmen und die genannten Beteiligten bitten, sich auf bestimmte Punkte zu konzentrieren.

Außerdem ist vorgesehen, dass die Entscheidung, ein Vorabentscheidungsersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen, den anderen in Artikel 23 der Satzung genannten Beteiligten mitgeteilt wird. Das Ersuchen wird zu diesem Zeitpunkt nur in der Verfahrenssprache und, wenn dies gewünscht wird, in einer Übersetzung in die Arbeitssprache des Gerichtshofs verfügbar sein.

Schließlich ist vorgesehen, zur Klarstellung anzugeben, dass das normale Verfahren Anwendung findet, wenn ein Ersuchen zu den in § 1 des Artikels genannten Bereichen nicht einem Eilverfahren unterworfen wird.

§ 3

Das einem Eilverfahren unterworfenen Vorabentscheidungsersuchen sowie die eingereichten Schriftsätze und schriftlichen Erklärungen werden den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, soweit dies nicht die in § 2 Absatz 1 genannten Parteien und Beteiligten sind, zugestellt. Dem Vorabentscheidungsersuchen ist eine Übersetzung, unter den Voraussetzungen des Artikels 104 § 1 gegebenenfalls eine Zusammenfassung beizufügen.

Die eingereichten Schriftsätze und schriftlichen Erklärungen werden außerdem den in § 2 Absatz 1 genannten Parteien und sonstigen Beteiligten zugestellt.

Mit den Zustellungen nach den Absätzen 1 und 2 wird den Parteien und sonstigen Beteiligten der Termin für die mündliche Verhandlung mitgeteilt.

Die sofortige Zustellung des Ersuchens an die Parteien des Ausgangsverfahrens, den Mitgliedstaat, zu dem das nationale Gericht gehört, und die in Artikel 23 Absatz 1 der Satzung genannten Organe hat zum Ziel, unmittelbar die Behandlung einer Rechtssache in der Verfahrenssprache in Gang zu setzen. Sobald die Übersetzung des Vorabentscheidungsersuchens in allen Amtssprachen verfügbar wäre, würde das Ersuchen den anderen in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, wie bisher üblich, in der Verfahrenssprache und in ihrer eigenen Sprache zugestellt; dem Ersuchen würden außerdem die beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen mit Übersetzung in die Arbeitssprache des Gerichtshofs beigelegt. Diese Beteiligten würden so über eine solide schriftliche Grundlage für die Beurteilung der Frage verfügen, ob eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung für sie von Nutzen wäre. Der Termin für diese Verhandlung würde allen Parteien und anderen in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten gleichzeitig mitgeteilt und von der hierfür bestimmten Kammer unter Berücksichtigung der Komplexität der Rechtssache und ihres Dringlichkeitsgrads festgesetzt.

§ 4

Die Kammer kann in Fällen äußerster Dringlichkeit beschließen, von dem in § 2 Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen schriftlichen Verfahren abzusehen.

Wie in der Einleitung des vorliegenden Entwurfs dargelegt, wird mit dem vorgeschlagenen Verfahren versucht, das Gebot der Schnelligkeit des Verfahrens und das Gebot einer tatsächlichen Beteiligungsmöglichkeit für die Mitgliedstaaten miteinander zu vereinbaren, indem zunächst ein schriftliches Verfahren vorgesehen wird, das bestimmten Beteiligten vorbehalten ist, und sodann ein mündliches Verfahren, an dem alle Beteiligten teilnehmen können.

Unter bestimmten Umständen ist jedoch nicht auszuschließen, dass dieses Verfahren immer noch nicht schnell genug ist. Die besonderen Umstände des konkreten Falls oder sein rechtlicher Rahmen könnten verlangen, dass der Gerichtshof in kürzerer Zeit als für die Durchführung des Eilverfahrens nötig entscheidet. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass die hierfür bestimmte Kammer ausnahmsweise von der Phase des schriftlichen Verfahrens absehen und lediglich eine mündliche Verhandlung abhalten kann. Auf diese Weise wären die mit der Einreichung schriftlicher Erklärungen und deren notwendiger Übersetzung in die Arbeitssprache des Gerichtshofs verbundenen Sachzwänge beseitigt.

§ 5

Die hierfür bestimmte Kammer entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts.

Sie kann beschließen, mit drei Richtern zu tagen. In diesem Fall ist sie mit dem Präsidenten der hierfür bestimmten Kammer, dem Berichterstatter und dem ersten oder gegebenenfalls den ersten beiden Richtern besetzt, die bei der Besetzung der hierfür bestimmten Kammer nach § 1 Absatz 4 dieses Artikels anhand der in Artikel 11c § 2 genannten Liste bestimmt werden.

Sie kann auch beschließen, die Rechtssache dem Gerichtshof vorzulegen, damit sie einem größeren Spruchkörper zugewiesen wird. Das Eilverfahren wird vor dem neuen Spruchkörper fortgeführt, gegebenenfalls nach Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens.

Wie gegenwärtig bereits für das beschleunigte Vorabentscheidungsverfahren vorgesehen, würde die hierfür bestimmte Kammer rasch nach der mündlichen Verhandlung nach Anhörung des Generalanwalts entscheiden. Das Urteil würde sodann wie üblich in alle Sprachen übersetzt, doch würde es vorrangig in die Verfahrenssprache übersetzt, um für die Verkündung rasch verfügbar zu sein.

Um die Arbeitsbelastung dieser Kammer zu erleichtern, wird vorgeschlagen, dass sie beschließen kann, als auf drei Richter verkleinerter Spruchkörper zu tagen. Diese Möglichkeit könnte sich insbesondere für wenig komplizierte oder sich wiederholende Rechtssachen als zweckdienlich erweisen. Die Kammer wäre in diesem Fall besetzt mit dem Präsidenten der hierfür bestimmten Kammer, dem Berichterstatter und dem ersten Richter, der bei der Besetzung dieser Kammer nach § 1 Absatz 4 dieses Artikels anhand der gemäß Artikel 11c § 2 erstellten Liste der Richter bestimmt wird, oder, falls der Präsident dieser Kammer Berichterstatter ist, den ersten beiden Richtern, die anhand dieser Liste bestimmt werden.

Auch wenn die dem Eilverfahren unterworfenen Rechtssachen grundsätzlich in die Zuständigkeit einer für einen festgelegten Zeitraum zu diesem Zweck bestimmten Kammer fallen, ist nicht auszuschließen, dass die Rechtssache so bedeutend oder komplex ist, dass ein Mitgliedstaat, ein Gemeinschaftsorgan oder die Kammer selbst der Meinung ist, dass sie von einem größeren Spruchkörper behandelt werden sollte. Deshalb ist vorgesehen, dass diese Kammer die Rechtssache dem Gerichtshof vorlegen kann, damit sie einem größeren Spruchkörper zugewiesen wird. Zur Klarstellung wird bestimmt, dass das Eilverfahren vor dem neuen Spruchkörper fortgeführt wird

und dass, wenn die Entscheidung, die Rechtssache dem Gerichtshof zur anderweitigen Zuweisung vorzulegen, nach der mündlichen Verhandlung in der Rechtssache ergeht, das mündliche Verfahren wiederzueröffnen ist.

§ 6

Die in diesem Artikel vorgesehenen Schriftsätze gelten mit der Übermittlung einer Kopie der unterzeichneten Urschrift sowie der Unterlagen und Schriftstücke, auf die sich der Beteiligte beruft, mit dem in Artikel 37 § 4 erwähnten Verzeichnis mittels Fernkopierer oder sonstiger beim Gerichtshof vorhandener technischer Kommunikationsmittel an die Kanzlei als eingereicht. Die Urschrift des Schriftsatzes und die Anlagen werden der Kanzlei des Gerichtshofes übermittelt.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Zustellungen und Mitteilungen können durch Übermittlung einer Kopie mittels Fernkopierer oder sonstiger beim Gerichtshof und beim Empfänger vorhandener technischer Kommunikationsmittel erfolgen.“

Da sich aus Artikel 37 § 6 der Verfahrensordnung ergibt, dass der Eingang der Urschrift eines Schriftsatzes, der der Kanzlei vorab mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel übermittelt worden ist, erforderlich ist, damit der Schriftsatz zugestellt werden kann, ist die in Absatz 1 vorgeschlagene Bestimmung unerlässlich für die rasche Behandlung der dem Eilverfahren unterworfenen Rechtssachen und mithin für die Möglichkeit, die erforderlichen Schriftsätze zuzustellen, ohne den Eingang der Urschriften abzuwarten.

Absatz 2 ist erforderlich, um Zustellungen mittels Fernkopierer oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel vornehmen zu können, wenn sich der Empfänger (noch) nicht gemäß Artikel 38 § 2 Absatz 2 damit einverstanden erklärt hat, die Zustellung in dieser Weise zu erhalten.

Artikel 2

Diese Änderungen der Verfahrensordnung sind in den in Artikel 29 § 1 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich und werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie treten am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
